# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS DAS LANDESKIRCHENAMT

30169 Hannover, den 16. August 1982 Rote Reihe 6 Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-347 Telefax: 0511/1241-Az.: 7020 III 10, 24 R 492

## Rundverfügung K17/1982

### Geldverwaltung in den Kirchenkreisämtern

Berichte über Geschäftsprüfungen in den Kirchenkreisämtern geben uns Anlaß, auf folgendes hinzuweisen:

#### 1. Trennung von Kassenbestand und Kapitalvermögen

Nach der Kassenstellenvorschrift ist der Kassenbestand von dem Kapitalvermögen und den Mitteln der Rücklagen getrennt zu halten. Zum Kassenbestand einer Kassenstelle (Gesamtmittel) gehören alle ihr zufließenden Gelder mit Ausnahme der Kapitalvermögen und der Rücklagen. Die Mittel eines im Kirchenkreis gebildeten Rücklagen- und Darlehensfonds gehören nicht zum Kassenbestand.

Aus Gesamtmitteln sind diejenigen Teile, die zunächst für den laufenden Zahlungsverkehr nicht benötigt werden, höher verzinslich anzulegen. Sie bleiben Teil des Kassenbestandes. Auf den vorletzten Absatz der Rundverfügung G15/1981 weisen wir hin.

Werden der Kassenstelle Beträge überwiesen, die dem Kapitalvermögen oder den Rücklagen zuzuführen sind oder die in absehbarer Zeit nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden können, so sind sie, soweit sie 15.000,00 EUR im Einzelfall übersteigen, sofort, im übrigen spätestens zum Ende des Rechnungsjahres aus den Gesamtmitteln herauszunehmen und dem Kapitalvermögen oder den Rücklagen zuzuführen.

### 2. Zwischenfinanzierungen

Die Gesamtmittel und eine bei der Kassenstelle gebildete Betriebsmittelrücklage können für kurzfristige Zwischenfinanzierungen in Anspruch genommen werden, wenn die endgültige Finanzierung gesichert und die Liquidität der Kassenstelle nicht gefährdet ist. Kurzfristige Zwischenfinanzierungen liegen nicht mehr vor, wenn eine Genehmigung nach § 66 Abs. 1 Nr. 8 der KGO erforderlich ist.

gez. Dr. Frank

Erstellt am: 16.09.03